



Jagdgenossenschaft Seefeld

Einladung und Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Seefeld!

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zur ordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Seefeld ein:

- **Datum:** Freitag, 27. März 2026
- **Ort:** Seefeld, Dorfgemeinschaftshaus in 26937 Seefeld, Hauptstraße 41
- **Beginn:** 19:30 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstands (Jahresbericht)
inklusive des Berichts über die Ausführung zur kommissarischen Leitung der Jagdreviere
4. Kassenbericht mit der Darlegung der Einnahme-Überschuss-Rechnung 2024/25
5. Bericht der Kassenprüfer / Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7.1 Antrag des Vorstandes zur Auszahlung der Jagdpachten (liegt bei)
8. Bericht der Jagdpächter
(Informationen zum Wildbestand, zu getätigten Abschüssen und zur allgemeinen Reviersituation)
9. Verschiedenes
10. Vortrag des Berufsjägers Jens Kleinekuhle über das Thema „Nutrias“

Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand (Jagdgenossenschaft Seefeld, c/o Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland) einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen und einen konstruktiven Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Jagdgenossenschaft Seefeld

Harald Stindt

Beschlussvorschlag:

„Die Jagdgenossenschaft Seefeld beschließt, das Verfahren zur Auszahlung der Jagdpacht wie folgt zu ändern:

1. Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt nicht mehr automatisch, sondern ausschließlich auf Antrag der jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer.
2. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Jagdgenossenschaft Seefeld zu richten. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
3. vollständiger Name der anspruchsberechtigten Person,
4. Größe der im Gebiet der Jagdgenossenschaft liegenden Grundstücksflächen,
5. aktuelle Bankverbindung (IBAN).
6. Die Auszahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der erforderlichen Angaben und nach Prüfung der Anspruchsberechtigung durch den Vorstand.
7. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die keinen Antrag stellen, erhalten keine Auszahlung der Jagdpacht.
Der Anspruch verfällt nicht, sondern kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von geltend gemacht werden.
Die Frist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
8. Die Mitglieder werden jährlich über eine öffentliche Bekanntmachung informiert.
9. Der Vorstand wird beauftragt, das geänderte Verfahren ordnungsgemäß umzusetzen und die Mitglieder der Jagdgenossenschaft entsprechend zu informieren.“